

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenbach

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenbach am 07.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Anlage zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenbach vom 12.07.2018 erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenbach vom 12.07.2018

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehörigen und Stunde	18,-- EURO
------------------------------------	------------

2. Fahrzeugkosten

Die Stundensätze der Fahrzeuge sind gem. Rechtsverordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw vom 18.03.2016 wie folgt festgesetzt:

MTW	20,-- EURO
LF 10	120,-- EURO
HLF 10	135,-- EURO
GW-T	25,-- EURO

3. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde	10,-- EURO
Bereitstellung von Fahrzeugen	nach Ziffer 2

4. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die in der Kostenregelung ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr erhoben werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiesenbach, den 07.04.2022



Eric Grabenbauer
Bürgermeister